



Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Verteilung: Allgemein
21. September 2023

Deutsch
Original: Englisch

Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung

Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten dreiundzwanzigsten bis sechsundzwanzigsten Bericht Deutschlands*

1. Der Ausschuss prüfte den in einem Dokument vorgelegten kombinierten dreiundzwanzigsten bis sechsundzwanzigsten Bericht Deutschlands¹ auf seiner 3027. und 3028. Sitzung² am 23. und 24. November 2023. Auf seiner 3042. Sitzung am 5. Dezember 2023 nahm er diese Abschließenden Bemerkungen an.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage des dreiundzwanzigsten bis sechsundzwanzigsten periodischen Berichts des Vertragsstaats und würdigt dessen regelmäßige Berichterstattung. Der Ausschuss begrüßt außerdem den offenen und konstruktiven Dialog mit der Delegation des Vertragsstaats. Der Ausschuss dankt dem Vertragsstaat für die während und nach dem Dialog bereitgestellten aktualisierten Informationen.

B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss begrüßt den Beitritt des Vertragsstaats zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 20. April 2023.

4. Der Ausschuss begrüßt außerdem die folgenden vom Vertragsstaat ergriffenen legislativen, institutionellen und politischen Maßnahmen:

a) die Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Jahr 2022, mit der das Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung als Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes eingerichtet wurde, und die Ernennung der Beauftragten im Jahr 2023;

* Vom Ausschuss auf seiner 111. Tagung (20. November - 8. Dezember 2023) angenommen.

¹ CERD/C/DEU/23-26.

² CERD/C/SR.3027 und CERD/C/SR.3028.



- b) die Ernennung eines Expert*innenrates Antirassismus durch die Unabhängige Antirassismusbeauftragte der Bundesregierung im Jahr 2023;
- c) die Einrichtung des Amtes der oder des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland im Jahr 2022;
- d) die Einrichtung des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus im Jahr 2020;
- e) die Einrichtung des Amtes der oder des Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus im Jahr 2018;
- f) die Verabschiedung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes im Jahr 2017 und dessen Änderung im Jahr 2021;
- g) die Annahme des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus im Jahr 2017.

C. Bedenken und Empfehlungen

Statistik

5. Der Ausschuss nimmt von den Methoden Kenntnis, die der Vertragsstaat derzeit entwickelt, um Informationen über Diskriminierung zu erheben, beispielsweise die vom Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung durchgeführte Überwachung von rassistischer Diskriminierung und Rassismus, sowie von einigen auf Eigenidentifikation beruhenden Studien, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Datenerhebungsmethoden nach wie vor begrenzt sind und keinen umfassenden Überblick über die konkrete Situation und die rassistische Diskriminierung ermöglichen, mit denen verschiedene ethnische Gruppen im gesamten Hoheitsgebiet des Vertragsstaats konfrontiert sind. Der Ausschuss ist außerdem weiter besorgt darüber, dass trotz der Einführung einer neuen Kategorie zur Unterscheidung zwischen Migrantinnen und Migranten der ersten und der zweiten Generation als Kriterium für die Datenerhebung nach wie vor der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ verwendet wird, wodurch Personen, die seit Jahrhunderten in Deutschland lebenden ethnischen Minderheiten angehören, auch weiterhin nicht berücksichtigt werden. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass das Fehlen von nach ethnischer Zugehörigkeit aufgeschlüsselten Daten ein Hindernis für die Ausarbeitung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen im öffentlichen Interesse darstellt, die den spezifischen Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen Rechnung tragen.

6. **Unter Hinweis auf seine frühere Empfehlung³, seine Allgemeine Empfehlung Nr. 4 (1973), seine Allgemeine Empfehlung Nr. 8 (1990) über die Auslegung und Anwendung von Artikel 1 Absätze 1 und 4 des Übereinkommens und seine Allgemeine Empfehlung Nr. 24 (1999) zu Artikel 1 des Übereinkommens empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen zu verstärken, um in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinschaften wirksame und auf den Grundsätzen der Eigenidentifikation und Anonymität beruhende Methoden zu erarbeiten, mit denen in seinem gesamten Hoheitsgebiet nach ethnischen Gruppen, Geschlecht, Alter und Region aufgeschlüsselte Daten und Informationen zur demografischen Zusammensetzung und zum sozioökonomischen Status der Bevölkerung erhoben werden können. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, diese Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht bereitzustellen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem,**

³ CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziff. 6.

die erhobenen Daten zu nutzen, um seine Maßnahmen zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung und von Ungleichheiten bei der Ausübung der Rechte gemäß dem Übereinkommen zu bewerten und weiterzuentwickeln.

Anwendbarkeit des Übereinkommens

7. Der Ausschuss nimmt von der unmittelbaren Anwendbarkeit des Übereinkommens nach der Rechtsordnung des Vertragsstaats Kenntnis. Der Ausschuss bedauert jedoch den Mangel an Informationen über die Anzahl der Fälle und über die konkrete Rechtsprechung, in denen die Bestimmungen des Übereinkommens vor nationalen Gerichten geltend gemacht oder von diesen angewandt wurden (Art. 2).

8. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um in der Richter-, Anwalt- und Beamtenschaft das Bewusstsein und das Wissen im Hinblick auf die Bestimmungen und die Justiziabilität des Übereinkommens zu erhöhen, damit sie in der Lage sind, das Übereinkommen in einschlägigen Fällen anzuwenden, und diese Anstrengungen auf die Mitglieder des Bundestags, die Behörden der 16 Bundesländer und die allgemeine Öffentlichkeit auszuweiten. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat außerdem, in seinen nächsten periodischen Bericht konkrete Beispiele für die Anwendung des Übereinkommens durch die Gerichte des Landes, einschließlich der Gerichte der unteren Instanzen und der Verwaltungsorgane, sowie ausführliche Informationen zur Wirkung der Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Richterschaft, die Anwaltschaft und die Parlamentsabgeordneten zu den Bestimmungen des Übereinkommens aufzunehmen.**

Individualbeschwerden

9. Der Ausschuss bedauert, dass der Vertragsstaat die Empfehlungen, die der Ausschuss 2013 in seiner Stellungnahme zu Beschwerde Nr. 48/2010⁴ ausgesprochen hat, nicht vollständig umgesetzt hat.

10. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seiner Verantwortung gemäß Artikel 14 des Übereinkommens gerecht zu werden, indem er den Entscheidungen des Ausschusses in Bezug auf Individualbeschwerden nachkommt.**

Definition der rassistischen Diskriminierung

11. Der Ausschuss ist nach wie vor besorgt darüber, dass im innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats noch keine gesetzliche Definition der rassistischen Diskriminierung gemäß Artikel 1 des Übereinkommens in den rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgenommen wurde und der Vertragsstaat folglich nicht angemessen gegen rassistische Diskriminierung vorgeht (Art. 1).

12. **Der Ausschuss verweist erneut auf seine frühere Empfehlung⁵ und fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, in seinen rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung eine klare Definition der rassistischen Diskriminierung aufzunehmen, die ausdrücklich alle in Artikel 1 des Übereinkommens genannten Gründe umfasst und unmittelbare, mittelbare und einander überschneidende Formen der Diskriminierung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich verbietet.**

⁴ Siehe *TBB-Turkish Union in Berlin/Brandenburg v. Germany* (CERD/C/82/D/48/2010).

⁵ CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziff. 7 b)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

13. Der Ausschuss nimmt die zur Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis. Der Ausschuss ist jedoch weiter besorgt darüber, dass das Gesetz rassistische Diskriminierung durch öffentliche Stellen nach wie vor nicht erfasst und nicht für alle Lebensbereiche gilt. Der Ausschuss ist daher besorgt darüber, dass die bestehenden Lücken in dem Gesetz die Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung weiterhin untergraben. Darüber hinaus stellt der Ausschuss mit Besorgnis fest, dass trotz der Bemühungen des Vertragsstaats, die Einrichtung von Antidiskriminierungsstellen in allen 16 Bundesländern auszuweiten, in dem Vertragsstaat noch keine breite Antidiskriminierungsinfrastruktur geschaffen wurde (Art. 2).

14. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

a) **die Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu beschleunigen, um sicherzustellen, dass es das Übereinkommen und andere Menschenrechtsübereinkünfte in vollem Umfang einhält;**

b) **den Geltungsbereich des Gesetzes auf alle Lebensbereiche und insbesondere auf die Diskriminierung durch öffentliche Stellen auszuweiten;**

c) **im Rahmen des Änderungsprozesses Organisationen der Zivilgesellschaft sowie andere relevante Stellen, wie das Deutsche Institut für Menschenrechte und die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, zu konsultieren, um die von verschiedenen Akteuren bereits unterbreiteten Vorschläge sowie die Empfehlungen des Ausschusses und anderer Vertragsorgane zu berücksichtigen;**

d) **die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit von Antidiskriminierungsstellen im gesamten Vertragsstaat weiter zu verbessern und sie mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen auszustatten, um sicherzustellen, dass Opfer rassistischer Diskriminierung Zugang zu angemessener rechtlicher Beratung und Unterstützung haben.**

Rassistische Hetze und Hasskriminalität

15. Der Ausschuss nimmt die vom Vertragsstaat ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung rassistischer Hetze zur Kenntnis, ist jedoch besorgt über die Zunahme von rassistischer Hetze und Aufstachelung zu rassistischer Diskriminierung, auch im öffentlichen und politischen Diskurs, im Internet und in den sozialen Medien. Der Ausschuss ist außerdem besorgt über das Fehlen eines angemessenen Rechtsrahmens, der rassistische Hetze und Aufstachelung zu Hass verbietet und den Opfern Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen bietet. Trotz der von dem Vertragsstaat ergriffenen Maßnahmen stellt der Ausschuss mit Besorgnis fest, dass die Zahl der extremistischen Organisationen und Gruppen zunimmt, einschließlich rechtsextremer politischer Parteien wie der Alternative für Deutschland, deren Programm Berichten zufolge auf einem national-ethnischen Konzept beruht, das zur Verweigerung der grundlegenden Gleichstellung vor dem Gesetz führt. Der Ausschuss ist besorgt über die steigende Zahl gewalttätiger Vorfälle mit rassistischem Hintergrund, einschließlich gewalttätiger Übergriffe gegen Angehörige ethnischer Minderheiten und Nicht-Staatsangehörige, an denen bisweilen rechtsextreme Gruppen beteiligt sind (Art. 4).

16. Unter Hinweis auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 35 (2013) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,

a) **einen wirksamen Rechtsrahmen zur Bekämpfung aller Formen von rassistischer Hetze und Hasskriminalität, die sich gegen ethnische Minderheiten, einschließlich Roma, Sinti und Menschen afrikanischer Herkunft, und gegen ethnisch-religiöse**

Minderheiten und Nicht-Staatsangehörige richten, sowie wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung dieses Rechtsrahmens zu verabschieden;

b) Schulungsmaßnahmen zur Stärkung der Ermittlungs- und Beurteilungskapazitäten des Strafverfolgungspersonals, der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft im Hinblick auf Fälle von Hetze und Hasskriminalität bereitzustellen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Wichtigkeit der kulturellen Vielfalt und des Verständnisses zwischen ethnischen Gruppen durchzuführen;

c) jegliche rassistische Hetze und Hassstraftaten, einschließlich derjenigen, die von Personen aus der Politik und dem öffentlichen Leben begangen werden, wirksam zu untersuchen und gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und die Behörden des Vertragsstaats darin zu bestärken, sich aktiv von rassistischer Hetze durch Personen aus dem öffentlichen Leben und der Politik zu distanzieren;

d) auch weiterhin Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung rassistischer Hetze im Internet und in den sozialen Medien durchzuführen, auch durch die Gewährleistung der wirksamen Anwendung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes;

e) das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Behörden zu stärken und so zur Anzeige von rassistischer Hetze und Hassstraftaten zu ermutigen, sicherzustellen, dass solche Straftaten identifiziert und erfasst werden, auch durch die Einrichtung eines offiziellen und umfassenden Datenerfassungssystems, und entsprechende Statistiken in seinen nächsten periodischen Bericht aufzunehmen;

f) die Gründung von Organisationen oder Gruppen, einschließlich politischer Parteien, die rassistischen Hass fördern und dazu aufstacheln, zu verhindern und die Eintragung solcher Organisationen oder Gruppen zu verbieten;

g) sicherzustellen, dass in Übereinstimmung mit Artikel 4 des Übereinkommens und dem Grundgesetz des Vertragsstaats Organisationen oder Gruppen, einschließlich politischer Parteien, die Ideen oder Theorien hinsichtlich einer durch rassistische Zuschreibung begründeten Überlegenheit oder der Überlegenheit einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder ethnischen Herkunft fördern oder die versuchen, rassistischen Hass und rassistische Diskriminierung jeglicher Form zu rechtfertigen oder zu fördern, in Wahlprozessen nicht geduldet werden.

Racial Profiling und übermäßige Gewaltanwendung durch Strafverfolgungspersonal

17. Der Ausschuss nimmt die laufende Diskussion über die Reform des Bundespolizeigesetzes in Bezug auf Racial Profiling zur Kenntnis. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass ihm vorliegenden Informationen zufolge die Gesetzesänderung kein Verbot von Racial Profiling enthält. Der Ausschuss ist außerdem besorgt über Anschuldigungen über Racial Profiling und übermäßige Gewaltanwendung und die Misshandlung von Angehörigen ethnischer Minderheiten durch Strafverfolgungspersonal. Der Ausschuss ist ferner besorgt über das Fehlen eines unabhängigen Beschwerdemechanismus zur Untersuchung von Straftaten, an denen Polizeikräfte beteiligt sind (Art. 4 und 6).

18. Unter Hinweis auf seine frühere Empfehlung⁶, seine Allgemeine Empfehlung Nr. 31 (2005) über die Verhütung von rassistischer Diskriminierung bei der Strafrechtspflege und im Strafjustizsystem und seine Allgemeine Empfehlung Nr. 36 (2020)

⁶ Ebd., Ziff. 11.

über die Bekämpfung der Praxis des Racial Profiling durch Polizei- und andere Vollzugsbehörden empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,

a) in seine Rechtsvorschriften sowie in das Bundespolizeigesetz ein absolutes Verbot des Racial Profiling gemäß der Allgemeinen Empfehlung Nr. 36 (2020) aufzunehmen und sicherzustellen, dass alle Bestimmungen des Gesetzes mit dem Übereinkommen und dem Grundgesetz des Vertragsstaats im Einklang stehen;

b) sicherzustellen, dass die Polizei- und anderen Strafverfolgungsbehörden klare Leitlinien erhalten, die Racial Profiling bei Polizei- und Identitätskontrollen und anderen polizeilichen Maßnahmen verhindern sollen;

c) auf Bundes- und Länderebene einen wirksamen Mechanismus zur regelmäßigen Erhebung und Überwachung aufgeschlüsselter Daten über die Zahl der Polizeikontrollen, einschließlich Identitätskontrollen, und Beschwerden über Racial Profiling, rassistische Diskriminierung und Fälle von rassistisch motivierter Gewalt durch Strafverfolgungskräfte, unter anderem bei Identitäts-, Verkehrs- und Grenzkontrollen, einzurichten;

d) einen unabhängigen Beschwerdemechanismus zur Untersuchung von Straftaten einzurichten, an denen Strafverfolgungskräfte beteiligt sind, um insbesondere alle Beschwerden über Racial Profiling, rassistische Beschimpfungen, Misshandlungen und übermäßige Gewaltanwendung zügig und wirksam zu untersuchen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt und im Falle einer Verurteilung bestraft werden;

e) sicherzustellen, dass diejenigen, die von Rassismus und rassistischer Diskriminierung betroffenen Gruppen angehören und Opfer von übermäßiger Gewaltanwendung oder Racial Profiling sind, Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben und keinen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind, wenn sie solche Handlungen anzeigen;

f) die ethnische Vielfalt innerhalb der Polizei zu fördern und sicherzustellen, dass Polizeibeamtinnen und -beamte, die von rassistischer Diskriminierung betroffenen Minderheitengruppen angehören, auf entsprechender Ebene arbeiten, um Rassismus und diskriminierende Praktiken, einschließlich Racial Profiling, verringern zu helfen;

g) wirksame Maßnahmen zur Verhütung von übermäßiger Gewaltanwendung, Misshandlung und Machtmissbrauch durch die Polizei gegenüber Angehörigen von Minderheitengruppen zu ergreifen und zu diesem Zweck unter anderem sicherzustellen, dass Strafverfolgungskräfte im ganzen Land gemäß der Allgemeinen Empfehlung Nr. 13 (1993) des Ausschusses über die Ausbildung im Menschenrechtsschutz für Beamtinnen und Beamte mit Polizeibefugnissen in Bezug auf die Menschenrechte angemessen ausgebildet werden.

Strukturelle Diskriminierung

19. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass systemischer Rassismus im Vertragsstaat fortbesteht, und bedauert, dass keine Informationen über die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus sowie über spezielle Maßnahmen und deren Zulässigkeit in der deutschen Rechtsordnung eingegangen sind. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Angehörige ethnischer Minderheiten und anderer durch das Übereinkommen geschützter Gruppen nach wie vor mit Hindernissen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aus dem Übereinkommen konfrontiert sind, insbesondere was den Zugang zu Beschäftigung, angemessenem Wohnen und Gesundheitsdiensten betrifft. Der Ausschuss bedauert außerdem den Mangel an Informationen über die politische Repräsentation von Minderheiten im

Parlament, in der Regierung und in den staatlichen Institutionen im Allgemeinen. Der Ausschuss stellt außerdem mit Besorgnis fest, dass die koloniale Vergangenheit des Vertragsstaats und seine Rolle im Zusammenhang mit der Sklaverei rassistische Diskriminierung und rassistische Ungleichheiten im Vertragsstaat weiter schüren (Art. 2 und 5).

20. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle Diskriminierung und das Fortbestehen von Strukturen rassistischer Ungleichheit zu bekämpfen und die tieferen Ursachen rassistischer Diskriminierung, einschließlich Kolonialismus und Sklaverei, anzuerkennen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, für die wirksame Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus zu sorgen, unter anderem durch die Ausarbeitung wirkungsorientierter Richtkriterien, Zielvorgaben und Indikatoren, die Zuweisung angemessener Ressourcen für die Umsetzung und regelmäßige Wirkungsbewertungen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Hindernisse zu beseitigen, die Angehörige ethnischer Minderheiten daran hindern, alle ihre Rechte aus dem Übereinkommen wahrzunehmen, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Beschäftigung, angemessenem Wohnen und Gesundheitsdiensten.

Recht auf angemessenes Wohnen

21. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von der Erläuterung, die der Vertragsstaat in seinem Bericht zum Recht auf angemessenes Wohnen abgegeben hat, ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass die Möglichkeit einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft besteht, die aus § 19 (3) des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hervorgeht (Art. 2 und 5).

22. Der Ausschuss bekräftigt seine früheren Empfehlungen⁷ und erinnert den Vertragsstaat daran, dass Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens sowohl mittelbare als auch unmittelbare Diskriminierung umfasst, das heißt absichtliche oder vorsätzliche Diskriminierung und unbeabsichtigte Diskriminierung als Folge einer Handlung. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass alle Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes mit den Verpflichtungen des Vertragsstaats aus dem Übereinkommen in Einklang stehen.

Recht auf Bildung

23. Der Ausschuss ist besorgt über Hinweise darauf, dass Kinder, die ethnischen Minderheiten angehören, und Kinder mit Migrationshintergrund im Bildungssystem in der Praxis diskriminiert werden. Aus eingegangenen Informationen schließt der Ausschuss mit Besorgnis, dass Kinder ethnischer Minderheiten häufiger von Mobbing in der Schule betroffen sind, häufiger die Schule abbrechen und seltener die Vorschule besuchen (Art. 2 und 5).

24. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, stärker auf die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Bildungszugangs für alle Kinder, insbesondere Kinder aus ethnischen Minderheiten, hinzuwirken. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zur Vorschulbildung für Kinder aus ethnischen Minderheiten und Kinder mit Migrationshintergrund zu verbessern, die Schulabbruchquote zu senken, die unter Kindern aus ethnischen Minderheiten und Kindern mit Migrationshintergrund unverhältnismäßig hoch ist, und

⁷ Ebd., Ziff. 12.

das Mobbing von Kindern aus ethnischen Minderheiten und Kindern mit Migrationshintergrund zu bekämpfen, das zu ihrer Marginalisierung und de facto zu ihrer Segregation führen kann.

Rassistische Diskriminierung im Sport

25. Der Ausschuss ist besorgt über die zahlreichen Fälle rassistischer Diskriminierung und rassistischer Handlungen gegen Sportlerinnen und Sportler, die ethnischen Minderheiten angehören, insbesondere im Fußball. Der Ausschuss ist außerdem besorgt über das Fehlen wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung solcher Handlungen (Art. 4).

26. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um alle Erscheinungsformen von Rassismus im Sport, einschließlich rassistischer Hetze und rassistisch motivierter Gewalt, zu verhindern und zu bekämpfen, und sicherzustellen, dass alle rassistisch motivierten Fälle von Gewalt und Missbrauch im Sport untersucht und die Verantwortlichen bestraft werden. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, unter Beteiligung der betroffenen Gemeinschaften solide und konstruktive Programme zur Sensibilisierung für das Thema auszuarbeiten, um gegen rassistische Stereotype und rassistische Diskriminierung im Sport anzugehen.**

Roma und Sinti

27. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von dem nationalen strategischen Rahmen zur Umsetzung des Rahmens der Europäischen Union für nationale Strategien zur Integration der Roma in Deutschland, erklärt jedoch erneut seine Besorgnis über die anhaltende Diskriminierung von Mitgliedern der Roma- und der Sinti-Gemeinschaft. Er stellt außerdem mit Besorgnis fest, dass negative Stereotype, Vorurteile und Intoleranz gegenüber diesen Gemeinschaften nach wie vor weit verbreitet sind. Der Ausschuss bedauert das Fehlen umfassender Statistiken über Roma und Sinti und ist besorgt über das niedrige Bildungsniveau von Kindern aus der Roma- und der Sinti-Gemeinschaft sowie das hohe Maß an Diskriminierung und Segregation, dem sie in der Schule ausgesetzt sind (Art. 5).

28. **Unter Hinweis auf seine frühere Empfehlung⁸ und seine Allgemeine Empfehlung Nr. 27 (2000) über die Diskriminierung der Roma empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,**

a) **eine umfassende nationale Strategie für die Roma und die Sinti auszuarbeiten und anzunehmen, die die Inklusion wirkungsorientierter Richtkriterien, Zielvorgaben und Indikatoren, die Erhebung statistischer Daten in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Armut, Gesundheit, Wohnen, soziale Sicherheit und Sozialeleistungen sowie die Teilhabe der Roma und der Sinti am öffentlichen Leben gewährleistet;**

b) **sicherzustellen, dass eine solche Strategie im Benehmen mit der Roma- und der Sinti-Gemeinschaft, einschließlich der deutschen Gemeinschaften der Roma und der Sinti sowie der neu zugewanderten Roma, erarbeitet wird, und dafür zu sorgen, dass die Strategie ausreichend finanziert ist;**

c) **die Verbreitung negativer Stereotype und die Stigmatisierung von Roma und Sinti zu bekämpfen;**

d) **seine Anstrengungen zu verstärken, einschließlich der Ausarbeitung besonderer Maßnahmen, um den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen**

⁸ Ebd., Ziff. 17.

Rechte weiter zu verbessern, insbesondere den diskriminierungsfreien Zugang dieser Menschen zu Bildung, Wohnraum, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung.

Menschen afrikanischer Herkunft

29. Zwar begrüßt der Ausschuss die vom Vertragsstaat unternommenen Bemühungen zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung von Menschen afrikanischer Herkunft, ist jedoch besorgt über die strukturelle Diskriminierung und Stigmatisierung von Menschen afrikanischer Herkunft, die sich in großen Ungleichheiten hinsichtlich des Genusses ihrer im Überkommen verbrieften Rechte niederschlagen (Art. 2 und 5).

30. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 34 (2011) über die rassistische Diskriminierung von Menschen afrikanischer Herkunft empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Diskriminierung von Afrikanerinnen und Afrikanern und Menschen afrikanischer Herkunft zu bekämpfen, darunter Maßnahmen, um die Verbreitung negativer Stereotype und die Stigmatisierung von Menschen afrikanischer Herkunft zu bekämpfen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, Aufklärungs- und Medienkampagnen aufzulegen und durchzuführen, um der Öffentlichkeit Wissen zu Menschen afrikanischer Herkunft, ihrer Geschichte und ihrer Kultur zu vermitteln und ihr nahezubringen, wie wichtig es ist, eine inklusive Gesellschaft aufzubauen und dabei die Menschenrechte der Menschen afrikanischer Herkunft zu achten. Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat nahe, die Empfehlungen umzusetzen, die die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Herkunft nach ihrem Besuch in Deutschland vom 20. bis 27. Februar 2017 abgab⁹.**

Intersektionalität

31. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder aufgrund der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft und deren Überschneidung mit anderen Gründen wie Alter, Sprache, Religion, biologisches oder soziales Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder sonstiger Status, die von dem Vertragsstaat nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden, nicht angemessen ermittelt, beschlossen oder umgesetzt wurden (Art. 2).

32. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, gesetzgeberische, administrative und politische Maßnahmen zu ergreifen, um die intersektionelle Diskriminierung zu bekämpfen und sicherzustellen, dass Geschlecht, Alter, Behinderungen, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität in allen seinen Maßnahmen zur Bekämpfung mehrfacher und intersektioneller Formen der Diskriminierung, einschließlich rassistischer Diskriminierung, durchgängig berücksichtigt werden.**

Antisemitismus

33. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass insbesondere nach dem Ausbruch des bewaffneten Konflikts in Gaza die antisemitische Stimmung sowie Hasskriminalität und Hetze trotz Gegenmaßnahmen zugenommen haben (Art. 2).

34. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Wachsamkeit zu erhöhen, verstärkt gegen Antisemitismus vorzugehen und auch weiterhin für Antisemitismus zu**

⁹ A/HRC/36/60/Add.2, Ziff. 61-93.

sensibilisieren, um Toleranz zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen innerhalb der Bevölkerung des Landes zu fördern.

Diskriminierung ethnisch muslimischer Gemeinschaften

35. Der Ausschuss bekundet erneut seine Besorgnis¹⁰ darüber, dass der Vertragsstaat dem strukturellen Rassismus gegenüber ethnisch muslimischen Gemeinschaften nicht in ausreichendem Maße entgegengewirkt hat. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Musliminnen und Muslime von Behörden häufig pauschal unter Verdacht gestellt werden, was Vorurteilen und negativen Stereotypen gegenüber ethnisch muslimischen Gemeinschaften Vorschub leistet. In dieser Hinsicht nimmt der Ausschuss mit Besorgnis davon Kenntnis, dass friedliche Demonstrationen zum Gedenken an die Nakba ebenso verboten wurden wie kürzliche friedliche Demonstrationen zur Unterstützung der Palästinenserinnen und Palästinenser in Gaza. Der Ausschuss ist außerdem besorgt über die abschreckende Wirkung, die dies nach Berichten aus ethnisch muslimischen Gemeinschaften auf das Recht auf freie Meinungsäußerung hinsichtlich der aktuellen Situation in Palästina hat. Der Ausschuss ist ferner besorgt über die intersektionellen Formen der Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts und der Religion gegenüber Frauen, die ethnisch muslimischen Gemeinschaften angehören, was den Genuss ihrer im Übereinkommen verankerten Rechte beeinträchtigt, insbesondere ihren Zugang zu Beschäftigung und Bildung. Der Ausschuss ist besorgt über die unverhältnismäßig diskriminierende Wirkung der im Mai 2021 verabschiedeten Änderung des Bundesbeamtengesetzes gegenüber Frauen, die ethnisch muslimischen Gemeinschaften angehören, sowie anderer Neutralitätsvorschriften, die die Beschäftigungsfreiheit Kopftuch tragender Frauen einschränken können.

36. **Der Ausschuss erinnert an seine frühere Empfehlung¹¹ und an seine Allgemeine Empfehlung Nr. 32 (2009) über besondere Maßnahmen und verweist auf die Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau¹², insbesondere im Hinblick auf den Begriff der Intersektionalität, und fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf,**

a) **angemessene Maßnahmen zu beschließen, um die Diskriminierung ethnisch muslimischer Gemeinschaften zu bekämpfen, darunter Sensibilisierungskampagnen in Behörden, bei Beamtinnen und Beamten, Strafverfolgungskräften und in der breiten Öffentlichkeit über die negativen Auswirkungen der Diskriminierung ethnisch muslimischer Gemeinschaften;**

b) **die Ernennung einer oder eines Bundesbeauftragten für die Bekämpfung der Diskriminierung ethnisch muslimischer Gemeinschaften nach dem Vorbild des Bundeslands Berlin zu erwägen;**

c) **sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Hetze nicht als Vorwand dienen, um Protestbekundungen wegen Ungerechtigkeit, sozialer Unzufriedenheit oder Opposition zu beschränken, insbesondere im Hinblick auf bestimmte ethnisch-religiöse Minderheiten;**

d) **wirksame Maßnahmen zu beschließen, um die intersektionelle Diskriminierung von Frauen zu bekämpfen, die ethnisch muslimischen Gemeinschaften angehören, und zu diesem Zweck unter anderem besondere Maßnahmen zu beschließen, um**

¹⁰ CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziff. 16.

¹¹ Ebd.

¹² CEDAW/C/DEU/CO/9, Ziff. 26 und 44 a).

ihre gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und Beschäftigung wie auch am öffentlichen Leben und in Entscheidungspositionen zu verwirklichen;

e) sicherzustellen, dass ethnisch muslimischen Gemeinschaften angehörende Frauen im öffentlichen Sektor nicht wegen Tragens des Kopftuchs benachteiligt werden, und die Revision beziehungsweise Änderung des Bundesbeamtengesetzes sowie der einschlägigen Gesetze und Vorschriften in den Bundesländern in Erwägung zu ziehen.

Diskriminierung von Nicht-Staatsangehörigen

37. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von der Verabschiedung von Programmen für soziale Integration, so beispielsweise die Initiativen „Soziale Stadt“ und „Soziale Integration im Quartier“. Er ist jedoch besorgt über die Diskriminierung von Migrantinnen und Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen, einschließlich LGBTQI+-Personen, im Hinblick auf ihren Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Gesundheitsversorgung und Wohnraum. Der Ausschuss stellt außerdem mit Besorgnis fest, dass die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährten Versorgungsleistungen nicht ausreichen, um einen angemessenen Lebensstandard zu sichern, und dass der Zugang zu Gesundheitsversorgung für Asylsuchende auf Fälle akuter Erkrankung oder akuter Schmerzen, Gesundheitsversorgung im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt, Impfungen und medizinisch erforderliche Vorsorgeuntersuchungen während der ersten 18 Monate des Aufenthalts in Deutschland beschränkt ist. Der Ausschuss ist außerdem nach wie vor besorgt über die Zunahme von Angriffen auf Unterkünfte im gesamten Bundesgebiet und über die Verpflichtung von Asylsuchenden und Menschen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist, in staatlichen Aufnahmeeinrichtungen zu verbleiben, in einigen Fällen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens, sowie über die Asylsuchenden auferlegte räumliche Beschränkung auf das Gebiet oder den Bezirk, in dem sie untergebracht sind. (Art. 5).

38. Unter Hinweis auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 30 (2004) über die Diskriminierung von Nicht-Staatsangehörigen empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,

a) die Durchführung von Programmen zur sozialen Integration von Migrantinnen und Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen, einschließlich LGBTQI+-Personen, in enger Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zu verbessern, insbesondere die Initiativen „Soziale Stadt“ und „Soziale Integration im Quartier“, und Informationen über den Stand ihrer Durchführung und über die erzielten Ergebnisse in seinen nächsten periodischen Bericht aufzunehmen;

b) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Migrantinnen und Migranten und Asylsuchende, einschließlich LGBTQI+-Personen, ausreichenden Zugang zu Sozialschutz erhalten, der ihnen einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht, einschließlich des Zugangs zu Gesundheitsversorgungsleistungen, sowie die für die Kostenerstattung von gesundheitsbezogenen Behandlungen zuständigen Stellen der Verpflichtung zu entheben, Migrantinnen und Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus zu melden;

c) die Achtung des Rechts von Asylsuchenden auf Bewegungsfreiheit durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, namentlich durch die Aufhebung der Rechtsvorschrift, die Asylsuchende zwingt, in festgelegten Aufnahmeeinrichtungen zu leben und bestimmte geografische Gebiete nicht zu verlassen.

Arbeitsmigrantinnen und -migranten

39. Der Ausschuss ist nach wie vor besorgt darüber, dass eine erhebliche Zahl von Arbeitsmigrantinnen und -migranten, insbesondere solche ohne regulären Status, von prekären

Arbeitsbedingungen betroffen sind. Der Ausschuss ist außerdem besorgt über Berichte, denen zufolge Arbeitsmigrantinnen und -migranten, insbesondere weibliche Hausangestellte und Pflegekräfte, Missbrauch und der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft in besonderem Maße ausgesetzt sind (Art. 2 und 5).

40. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- a) **die wirksame Anwendung seiner Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der sozialen Rechte von Arbeitsmigrantinnen und -migranten sicherzustellen;**
- b) **die Kapazitäten der Arbeitsaufsicht auszubauen und sicherzustellen, dass alle Fälle von Ausbeutung der Arbeitskraft von Migrantinnen und Migranten eingehend untersucht und die für eine solche Ausbeutung Verantwortlichen bestraft werden;**
- c) **sicherzustellen, dass alle Migrantinnen und Migranten in Fällen von Ausbeutung der Arbeitskraft Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen haben, ohne eine Festnahme, Inhaftierung oder Ausweisung befürchten zu müssen;**
- d) **wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechtsstellung von Arbeitsmigrantinnen und -migranten ohne legalen Status zu regularisieren, und die Geburtenregistrierung ihrer Kinder zu gewährleisten;**
- e) **angemessene Maßnahmen zu beschließen, um intersektionelle Formen der Ausbeutung weiblicher Hausangestellter oder Pflegekräfte zu bekämpfen.**

Zugang zur Justiz

41. Der Ausschuss erklärt erneut seine an früherer Stelle geäußerte Besorgnis¹³ über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und bedauert die unzureichenden Fortschritte im Rahmen seines Änderungsprozesses, die den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen für Opfer rassistischer Diskriminierung weiter behindern. Insbesondere stellt der Ausschuss mit Besorgnis fest, dass die Hürden bei der Erwirkung von Schadenersatz in Fällen rassistischer Diskriminierung ebenso fortbestehen wie die mangelnde Möglichkeit zur Erhebung von Sammelklagen und dass die Frist zur Klageerhebung auf zwei Monate begrenzt ist (Art. 6).

42. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Änderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch Bestimmungen umfassen, die den Opfern rassistischer Diskriminierung angemessenen Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen garantieren, unabhängig davon, ob die diskriminierende Handlung von Privatpersonen oder von Staatsbediensteten begangen wurde, sowie das Recht umfassen, eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung für erlittene Schäden einzufordern. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, ausreichend Zeit für die Klageerhebung bei diskriminierenden Handlungen vorzusehen, Sammelklagen zuzulassen und sicherzustellen, dass die Regeln zur Verlagerung der Beweislast in Zivilrechtsfällen die Opfer von Diskriminierung in die Lage versetzen, ihre Klage wirksam vorzubringen.

Zugang zur Justiz bei Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen

43. Zwar begrüßt der Ausschuss den Erlass des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten, bedauert jedoch, dass das Gesetz für Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die im Ausland

¹³ CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziff. 8.

stattfinden und an denen deutsche Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, keinen angemessenen Zugang zu Rechtsbehelfen vorsieht, was die Menschenrechte von Personen beeinträchtigen kann, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind (Art. 2 und 6).

44. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um sicherzustellen, dass Opfer rassistischer Diskriminierung, die von im Ausland erfolgten Menschenrechtsverletzungen unter mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung deutscher Unternehmen betroffen sind, angemessenen Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben, darunter auch Rechtsmittel für eine zivilrechtliche Haftung. Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat nahe, sich für eine starke Regelung im Rahmen der Europäischen Union betreffend den Zugang zur Justiz bei Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen einzusetzen.

Einsatz künstlicher Intelligenz

45. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass in der von den Bundesbehörden genutzten künstlichen Intelligenz kein Diskriminierungsschutz besteht, was sich nachteilig auf ethnische und religiöse Minderheiten auswirken kann. In dieser Hinsicht ist der Ausschuss außerdem besorgt über den Einsatz neuer Technologien in den Bereichen Asyl, Migration und Grenzkontrolle in Bezug auf die Entnahme personenbezogener Daten aus Mobiltelefonen, was sich unverhältnismäßig stark auf die Rechte von Migrantinnen und Migranten und Asylsuchenden aus bestimmten Ländern auswirkt (Art. 2 und 6).

46. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, wirksame Maßnahmen zu beschließen, um sicherzustellen, dass die Nutzung künstlicher Intelligenz die Menschenrechte, insbesondere das Recht, nicht diskriminiert zu werden, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit und das Recht auf Privatsphäre nicht untergräbt. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, in Fällen von rassistischer Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen aufgrund der Nutzung künstlicher Intelligenz und neuer Technologien Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu schaffen.

Wiedergutmachung für Kolonialismus und Sklaverei

47. Der Ausschuss begrüßt, dass die Regierung Deutschlands ihre unrechtmäßigen kolonialistischen Handlungen zugibt, und anerkennt die Bitten um Entschuldigung für den an den Völkern der Ovaherero und Nama in Namibia begangenen Völkermord, einschließlich der Gemeinsamen Erklärung der deutschen und der namibischen Regierung vom Mai 2021 und der unlängst vom Bundespräsidenten Deutschlands ausgesprochenen Entschuldigung für Fehlverhalten während der Kolonialzeit in der Vereinigten Republik Tansania. Der Ausschuss begrüßt zudem die Maßnahmen zur Rückgabe von Gütern aus der Kolonialzeit. Zwar stellt der Ausschuss fest, dass Kolonialerfahrungen unterschiedlich sein können, ist jedoch besorgt darüber, dass

- a) kein umfassenderer Ansatz zur Wiedergutmachung für Fehlverhalten während der Kolonialzeit in Form von Rückgabe, Entschädigung und Genugtuung, soweit angezeigt, vorhanden ist;
- b) die Vertreterinnen und Vertreter der Opfer des an den Völkern der Ovaherero und Nama begangenen Völkermords nicht konstruktiv an der Erarbeitung und Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung beteiligt wurden;
- c) für die Rückgabe von Kultur- und anderen Gütern aus der Kolonialzeit, insbesondere für die Rückgabe sterblicher Überreste von Vorfahren, keine umfassende Politik besteht (Art. 6).

48. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

a) einen umfassenderen Ansatz zur Wiedergutmachung für Fehlverhalten während der Kolonialzeit in Form von Rückgabe, Entschädigung und Genugtuung, soweit angezeigt, zu beschließen;

b) die konstruktive Beteiligung betroffener Gemeinschaften und Einzelpersonen sowie der Nachkommen von Opfern an der Beschlussfassung über Wiedergutmachungsprozesse sicherzustellen;

c) eine umfassende Politik für die Rückgabe und Repatriierung von Kultur- und anderen Gütern aus der Kolonialzeit, insbesondere die Rückgabe und Repatriierung sterblicher Überreste von Vorfahren, zu beschließen;

d) den Bericht der Sonderberichterstatteerin über zeitgenössische Formen des Rassismus, rassistischer Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu berücksichtigen, der die Menschenrechtsverpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Wiedergutmachung für rassistische Diskriminierung aufgrund von Sklaverei und Kolonialismus behandelt¹⁴.

Bekämpfung rassistischer Stereotype

49. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass rassistische und fremdenfeindliche, darunter auch antisemitische und islamophobe, Vorurteile und Stereotype gegenüber Personen, die ethnischen Minderheiten angehören, im Vertragsstaat nach wie vor verbreitet sind. Der Ausschuss stellt überdies mit Bedauern fest, dass die Geschichte des Vertragsstaats im Hinblick auf Kolonialismus und Sklaverei nicht Teil der Schullehrpläne ist (Art. 7).

50. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

a) seine Bemühungen zu verstärken, die Öffentlichkeit für die Bedeutung ethnischer und kultureller Vielfalt und den Kampf gegen rassistische Diskriminierung zu sensibilisieren;

b) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Programme für Menschenrechtsbildung, einschließlich Programmen betreffend den Kampf gegen rassistische Diskriminierung und Rassismus, die Achtung der Vielfalt und die Förderung der Gleichbehandlung, auf allen Ebenen in die Schullehrpläne aufgenommen werden;

c) die Geschichte des Vertragsstaats im Hinblick auf Kolonialismus und Sklaverei und deren bleibende Folgen in die Schullehrpläne aufzunehmen;

d) sicherzustellen, dass alle Lehrkräfte Schulungen zu diesen Lehrplänen erhalten.

D. Sonstige Empfehlungen

Ratifikation weiterer Verträge

51. Eingedenk der Unteilbarkeit aller Menschenrechte bestärkt der Ausschuss den Vertragsstaat darin, die Ratifikation der von ihm bislang noch nicht ratifizierten internationalen Menschenrechtsverträge zu erwägen, insbesondere derjenigen Verträge,

¹⁴ A/74/321.

die Bestimmungen von unmittelbarer Relevanz für Gemeinschaften enthalten, die rassistischer Diskriminierung ausgesetzt sein können, darunter die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

Folgemaßnahmen zur Erklärung und zum Aktionsprogramm von Durban

52. Vor dem Hintergrund seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 33 (2009) über die Folgemaßnahmen zur Durban-Überprüfungskonferenz empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, bei der Durchführung des Übereinkommens im Rahmen seiner innerstaatlichen Rechtsordnung der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban Wirkung zu verleihen, die im September 2001 auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden, und dabei das Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz zu berücksichtigen, die im April 2009 in Genf stattfand. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, in seinen nächsten periodischen Bericht konkrete Informationen über Aktionspläne und sonstige Maßnahmen aufzunehmen, die zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf nationaler Ebene ergriffen wurden.

Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Herkunft

53. Im Lichte der Resolution [68/237](#) der Generalversammlung, in der die Versammlung den Zeitraum 2015-2024 zur Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Herkunft erklärte, sowie der Resolution [69/16](#) der Generalversammlung über das Aktivitätenprogramm für die Durchführung der Dekade empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in Zusammenarbeit mit Organisationen und Menschen afrikanischer Herkunft ein geeignetes Maßnahmen- und Politikprogramm zu erarbeiten und durchzuführen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, in seinen nächsten Bericht genaue Angaben zu den in diesem Rahmen beschlossenen konkreten Maßnahmen aufzunehmen und dabei die Allgemeine Empfehlung Nr. 34 (2011) des Ausschusses über die rassistische Diskriminierung von Menschen afrikanischer Herkunft zu berücksichtigen.

Konsultationen mit der Zivilgesellschaft

54. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sich im Zusammenhang mit der Erstellung seines nächsten periodischen Berichts und zur Weiterverfolgung dieser Abschließenden Bemerkungen weiter mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich mit dem Menschenrechtsschutz befassen, insbesondere denjenigen, die sich für die Bekämpfung rassistischer Diskriminierung einsetzen, abzustimmen und den Dialog mit ihnen auszubauen.

Verbreitung von Informationen

55. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Berichte ohne Weiteres verfügbar und der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Vorlage zugänglich zu machen und die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zu diesen Berichten in ähnlicher Weise allen mit der Durchführung des Übereinkommens betrauten Staatsorganen zur Verfügung zu stellen, einschließlich aller Bundesländer und Kommunen, und sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes in der Amtssprache und gegebenenfalls in anderen gebräuchlichen Sprachen zu veröffentlichen.

Gemeinsames Grundlagendokument

56. Der Ausschuss bestärkt den Vertragsstaat darin, sein gemeinsames Grundlagendokument vom 8. November 2016 im Einklang mit den Harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere denjenigen über das gemeinsame Grundlagendokument, in ihrer auf der fünften Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse der Menschenrechtsvertragsorgane im Juni 2006 verabschiedeten Fassung¹⁵ zu aktualisieren. Im Lichte der Resolution 68/268 der Generalversammlung fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die für derartige Dokumente geltende Beschränkung auf 42.400 Wörter zu beachten.

Folgemaßnahmen zu diesen Abschließenden Bemerkungen

57. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens und Regel 65 seiner Geschäftsordnung ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat, innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung dieser Abschließenden Bemerkungen Informationen über seine Umsetzung der in den Ziffern 14 a), b) und c) (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) und Ziffer 38 b) und c) (Diskriminierung von Nicht-Staatsangehörigen) enthaltenen Empfehlungen vorzulegen.

Besonders wichtige Ziffern

58. Der Ausschuss möchte das Augenmerk des Vertragsstaats auf die besondere Wichtigkeit der Empfehlungen in Ziffer 16 (Rassistische Hetze und Hasskriminalität), Ziffer 18 (Racial Profiling und übermäßige Gewaltanwendung durch Strafverfolgungspersonal), Ziffer 24 (Recht auf Bildung) und Ziffer 48 (Wiedergutmachung für die koloniale Vergangenheit) lenken und ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht eingehende Informationen über die von ihm zur Umsetzung dieser Empfehlungen ergriffenen konkreten Maßnahmen vorzulegen.

Erstellung des nächsten periodischen Berichts

59. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seinen kombinierten siebenundzwanzigsten bis neunundzwanzigsten periodischen Bericht bis zum 15. Juni 2027 in einem Dokument vorzulegen und dabei die vom Ausschuss während seiner einundsiebzigsten Tagung verabschiedeten Leitlinien für die Berichterstattung¹⁶ zu berücksichtigen sowie auf alle in diesen Abschließenden Bemerkungen angesprochenen Aspekte einzugehen. Im Lichte der Resolution 68/268 der Generalversammlung fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die für periodische Berichte geltende Beschränkung auf 21.200 Wörter zu beachten.

¹⁵ HRI/GEN/2/Rev.6, Kap. I.

¹⁶ Siehe CERD/C/2007/1.